



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
242/2010**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
20-Kämmerei, Stadtkasse

Datum:
03.12.2010

Produkt:
20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren
90.20 Straßenreinigung/Winterdienst

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	16.12.2010	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.12.2010	Entscheidung

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigunggebühren und der Winterdienstgebühren für das Jahr 2011

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag 1:

Die 8. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation (Variante A - Öffentlichkeitsanteil Fußgängerzone 40 %) vom 23.11.2010 (Anlage B) beschlossen.

Beschlussvorschlag 2 (Alternative):

Die 8. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld (Anlage C) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation (Variante B - Öffentlichkeitsanteil Fußgängerzone 30 %) vom 23.11.2010 (Anlage D) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR) -Straßenreinigung Variante A-:

Nur Haushaltsjahr 2011

Gebühreneinnahmen	185.615
Auflösung Sonderposten für den Gebührenausgleich	26.373
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	46.382
Summe der Erträge	258.370
ansatzfähige Kosten	258.370
Summe der Aufwendungen	258.370
Überschuss (+) / Defizit (-)	0

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR) -Straßenreinigung Variante B-:

Nur Haushaltsjahr 2011

Gebühreneinnahmen	190.737
Auflösung Sonderposten für den Gebührenaussgleich	26.373
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	41.260
Summe der Erträge	258.370
ansatzfähige Kosten	258.370
Summe der Aufwendungen	258.370
Überschuss (+) / Defizit (-)	0

Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen als Vorjahren führt im NKF nicht mehr zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird vom Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR) -Winterdienst:-

Nur Haushaltsjahr 2011

Gebühreneinnahmen	71.561
Auflösung Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	7.875
Summe der Erträge	79.436
ansatzfähige Kosten	62.997
Summe der Aufwendungen	62.997
Überschuss (+) / Defizit (-)	+ 16.439

Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Der Einnahmeüberschuss entsteht durch den Ansatz von Defiziten aus den Vorjahren in Höhe von 16.439 €. Diese sind zusätzlich zu den Gesamtkosten zu erwirtschaften.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird vom Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Es werden differenzierte Gebühren für die Straßenreinigung und die Winterwartung ermittelt.

A) 8. Änderungsatzung

Die vorgeschlagene Satzungsänderung berücksichtigt u. a. die Auswirkung der in 2010 durchgeführten bzw. vor dem Abschluss stehenden Straßenbaumaßnahmen. Voraussetzung für eine Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger ist, dass die Übertragung unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist. Weiterhin fließen bezüglich des Winterdienstes u. a. auch Änderungen der Streupläne des Baubetriebshofes mit ein.

Straßenreinigung

Lindenstraße (Stichstraßen)

Die Stichstraßen im Bereich der Lindenstraße wurden mittlerweile durch den Investor ausgebaut und fertig gestellt. Außer bei den Hauptverkehrsstraßen ist die Reinigung aller weiteren Straßen im Ortsteil Lette auf die Anlieger übertragen. Auch bei den neuen Stichstraßen ist eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger zumutbar. Eine Übergabe an die Stadt ist bisher noch nicht erfolgt. Durch die Aufnahme in die Satzung wird bereits eine Regelung geschaffen. Diese wird dann nach Übertragung der Stichstraßen auf die Stadt Coesfeld und einer anschließenden Widmung wirksam.

Lübbesmeyerweg (neue Stichstraße)

Am Lübbesmeyerweg wurde der Endausbau der Stichstraße zum „SB-Wash“ fertig gestellt. Bei den angrenzenden Grundstücken zu dieser Stichstraße handelt es sich überwiegend um Grundstücke mit gewerblicher Nutzung. Daher muss auf dieser Stichstraße mit einem etwas höheren Verkehrsaufkommen gerechnet werden. Aus diesem Grund scheint eine Übertragung der Reinigung auf die Anlieger nicht zumutbar zu sein. Es wird daher vorgeschlagen, die Stichstraße in die maschinelle Reinigung des Typs 1 (14-tägig) aufzunehmen.

Winterwartung

Beim Baubetriebshof findet kontinuierlich eine Optimierung der Streckenführungen der einzelnen Streustrecken statt. Bei den daraus resultierenden Änderungen werden die verkehrlichen Bedingungen und Gesichtspunkte, sowie die Linienführungen der Schulbuslinien berücksichtigt. Weiter werden auch die grundsätzlichen Regelungen zur Streupflicht und zur Verkehrssicherungspflicht beachtet.

Danach ergeben sich bei der Winterwartung die nachfolgend näher dargestellten Änderungen.

Abt-Molitor-Straße

Die Winterwartung auf der Abt-Molitor-Straße wird auf Grund der aktuellen Überarbeitung der Streustrecken künftig entfallen.

Boschstraße

Das Teilstück vom Beginn des Erlenweges bis zum Wendehammer wurde durch den Baubetriebshof aus dem Streuplan herausgenommen. Somit entfällt auch die Veranlagung zur Winterdienstgebühr.

Cronestraße (Südwall - Mittelstraße)

Die Cronestraße wurde in Folge der Ausweisung zur Fahrradstraße in den Streuplan aufgenommen. Eine Änderung der Satzung ist bisher allerdings noch nicht erfolgt. Nunmehr soll die Änderung im Straßenverzeichnis nachvollzogen werden.

Erlenweg

Die Stichstraße zwischen den Hausnummern 85/87 und 99 und das Teilstück von Boschstraße bis zur Straße Am Teigelkamp wurden durch den Baubetriebshof aus dem Streuplan herausgenommen. Somit entfällt auch die Veranlagung zur Winterdienstgebühr.

Vogelsang / Gerlever Weg (Vogelsang - Wildbahn) / Wildbahn (Gerlever Weg - Daruper Straße)

Auf Grund der Schulwegsicherung für das St.-Pius-Gymnasium wurden diese Streckenabschnitte Ende Januar 2010 neu in den Streuplan aufgenommen. Mit der Aufnahme in das Straßenverzeichnis der Satzung wird dann ab 2011 die Veranlagung zur Winterdienstgebühr erfolgen.

Die folgende Aufstellung verdeutlicht die Änderungen im Straßenverzeichnis.

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
bisher: Abt-Molitor-Straße	X						X
neu: Abt-Molitor-Straße	X						
bisher: Boschstraße	X						X
neu: Boschstraße	X						
neu: Boschstraße (Dülmener Straße - Erlenweg)							X
neu: Cronestraße (Südwall - Mittelstraße)							X
bisher: Erlenweg (im Bereich Gewerbegebiet Otterkamp ohne Stichstraße neben Haus-Nr. 141)							X
neu: Erlenweg (Boschstraße - Dieselstraße ohne Stichstraße und Dieselstraße - beide Wendehämmer ohne Stichstraße neben Haus-Nr. 141)							X
neu: Gerlever Weg (Vogelsang - Wildbahn)							X
bisher: Lindenstraße					X		X
neu: Lindenstraße					X		
neu: Lindenstraße (ohne Stichstraßen)							X
bisher: Lübbesmeyerweg (mit Unterführung B 525 und südwestliche Stichstraße)	X						
bisher: Lübbesmeyerweg (in östlicher Richtung abzweigende Stichstraßen)					X		
neu: Lübbesmeyerweg (mit Unterführung B 525 sowie südwestliche Stichstraße und 1. östlich abzweigende Stichstraße aus Richtung Am Tüskenbach)	X						
neu: Lübbesmeyerweg (2. und 3. östlich abzweigende Stichstraße aus Richtung Am Tüskenbach)					X		
bisher: Vogelsang (ohne Stichstraßen)	X						
neu: Vogelsang (ohne Stichstraßen)	X						X
neu: Wildbahn (Gerlever Weg - Daruper Straße)							X

B) Gebührenkalkulation 2011 -Straßenreinigung- (ohne Winterwartung)

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bilden die Gebührenkalkulationen in der Variante A und in der Variante B vom 23.11.2010. Diese sind als Anlage B (Variante A) und als Anlage D (Variante B) beigefügt.

Insgesamt haben sich die ansatzfähigen Kosten geringfügig um 866 € (+ 0,34 %) gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Bei der maschinellen Straßenreinigung (Kostenstelle A) erhöhen sich die Kosten für die Leistungen des Baubetriebshofes um 1.000 €. Die Kosten für die Verwertung des Straßenkehrriechts erhöhen sich auf Grund von leicht gestiegenen Mengen um 2.232 €. Bei den Personal- und Sachkosten hingegen sind Einsparungen von 2.576 € zu verzeichnen. Die Unternehmerkosten für die maschinelle Straßenreinigung bleiben gegenüber dem Vorjahr konstant. Insgesamt haben sich die ansatzfähigen Kosten bei der maschinellen Straßenreinigung um 0,34 % (+ 701 €) erhöht.

Bei der Fußgängerzonenreinigung (Kostenstelle B) bleiben die Unternehmerkosten stabil. Die Kosten für die Abfuhr und Verwertung des Kehrriechts steigen um 218 €. Die Sach- und Personalkosten sinken um 53 €. Die gesamten ansatzfähigen Kosten steigen bei der Fußgängerzonenreinigung daher um 0,32 % (+ 165 €) gegenüber dem Vorjahr.

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Kostenstelle A (Typen 1 bis 3) wurde bisher gem. Ratsbeschluss vom 20.03.2003 mit 15 % angesetzt.

Bezüglich des Öffentlichkeitsanteils schreibt das Straßenreinigungsgesetz NRW keinen festen Anteil vor. Das bedeutet aber nicht, dass nunmehr die Kosten komplett auf die Anlieger umgelegt werden können. Nach den Ausführungen in der Fachliteratur ist es auch weiterhin dringend erforderlich, den auf die Interessen der Allgemeinheit entfallenen Kostenanteil zu ermitteln und von den Gesamtkosten der Straßenreinigung abzusetzen. Dabei liegt die Festlegung der Höhe des Kostenanteils für das Allgemeininteresse im Ermessen der Gemeinde.

Die Fachliteratur hält einen Interessenanteil von 10 % für erforderlich. Dieser wird in der Regel allerdings auch als ausreichend angesehen, so dass ein höheres Allgemeininteresse grundsätzlich nicht vorliegt. Diese Auffassung ist auch aus Sicht der Stadt Coesfeld zutreffend und könnte somit Anwendung finden.

Durch die Zusammenfassung der 3 Reinigungstypen ist es für die Stadt Coesfeld allerdings erforderlich, eine Erhöhung des Minimalansatzes von 10 % vorzunehmen. Der durch das allgemeine Interesse höheren Reinigungshäufigkeit bei den Typen 2 und 3 ist hier Rechnung zu tragen. Eine Neuabwägung der beiden Interessenslagen zeigt dabei, dass hier ein Minimalansatz von 12,5 % bei der Bemessung des Öffentlichkeitsanteils erforderlich und auch gerechtfertigt ist. Es wird daher vorgeschlagen, den Öffentlichkeitsanteil für die Typen 1 bis 3 im Rahmen des dem Satzungsgeber zustehenden weiten Gestaltungsspielraums ab 2011 auf den Minimalansatz von 12,5 % festzusetzen.

Bei der Kostenstelle B (Typen 4 und 5) wurde bisher ein Öffentlichkeitsanteil von 50 % gem. Ratsbeschluss vom 20.09.1984 festgesetzt.

Bei der damaligen Festsetzung des hohen Eigenanteils wurde dem Allgemeininteresse an einer sauberen Fußgängerzone und Innenstadt eine sehr große Bedeutung zugerechnet. Fraglich ist allerdings, ob diese Abwägung heute immer noch gelten kann. Lt. Fachliteratur ist es durchaus denkbar, dass bei Fußgängergeschäftsstraßen, soweit sie für den allgemeinen Verkehr praktisch ohne Bedeutung sind und fast ausschließlich dem Kundenverkehr dienen, die Reinigungskosten nahezu vollständig auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke umgelegt werden können.

Andererseits geht die Reinigungsleistung in der Fußgängerzone über das vordringliche Ziel der Straßenreinigung hinaus. Die eigentlichen Aufgaben der Straßenreinigung sind die gefahrenabwehrrechtlichen Ziele der Aufrechterhaltung der Hygiene und der Verkehrssicherheit. Diese treten aber bei der hohen Reinigungsleistung zugunsten ästhetischer und optischer Ziele in den Hintergrund. Es wird nicht mehr nur die gefahrlose Straßenbenutzung durch die Beseitigung von Hindernissen verfolgt.

Auf Grund des bisher freiwillig festgesetzten hohen Wertes von 50 % und wegen des geforderten Minimalansatzes von 10 % besteht hier für die Stadt Coesfeld ein großer Spielraum. In dieser Bandbreite ist eine ermessensfehlerfreie Festlegung des Öffentlichkeitsanteils möglich.

Aus den o.g. Gründen wäre eine Senkung des Öffentlichkeitsanteils durchaus gerechtfertigt. Allerdings sollte dann die untere Grenze um einige Prozentpunkte über der untersten Grenze von 10 % angesiedelt werden. Je nach Gewichtung der unterschiedlichen Interessen erscheint eine Reduzierung des bisherigen Öffentlichkeitsanteils auf 40 % bzw. 30 % als angemessen und gerechtfertigt.

Wegen der daraus resultierenden nicht gerade unerheblichen Steigerung des Gebührensatzes werden zwei Kalkulationsvarianten vorgelegt. In der Variante A wird ein Öffentlichkeitsanteil von 40 % berücksichtigt. Die Variante B wurde mit einem Öffentlichkeitsanteil von 30 % berechnet. Die Unterschiede bei den Gebührensätzen werden beim Unterpunkt „Gebührensätze“ dargestellt.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Aus der Betriebsabrechnung 2008 ist noch ein Restüberschuss von 19.317 € anzusetzen. Weiter soll aus dem Ergebnis des Jahres 2009 ein Anteil von 7.056 € angesetzt werden. Es wird daher vorgeschlagen bei der Kalkulation für das Jahr 2011 Überschüsse von insgesamt 26.373 € anzusetzen.

Der Restüberschuss aus dem Jahr 2009 in Höhe von 15.000 € soll dann bei der Kalkulation für das Jahr 2012 berücksichtigt werden.

Gebührensätze

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergeben sich für das Jahr 2010 folgende Gebührensätze.

- Nach der Kalkulation Variante A - Öffentlichkeitsanteil Fußgängerzone 40 %

Bezeichnung	Gebühren- satz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung
Maschinelle Straßenreinigung →	1,11 €/lfdm	1,10 €/lfdm	+ 0,01 €
Reinigung der Fußgängerzone →	13,39 €/lfdm	11,44 €/lfdm	+ 1,95 €

- Nach der Kalkulation Variante B - Öffentlichkeitsanteil Fußgängerzone 30 %

Bezeichnung	Gebühren- satz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung
Maschinelle Straßenreinigung →	1,11 €/lfdm	1,10 €/lfdm	+ 0,01 €
Reinigung der Fußgängerzone →	15,68 €/lfdm	11,44 €/lfdm	+ 4,24 €

B) Gebührenkalkulation 2011 -Winterwartung-

Berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bilden die Gebührenkalkulationen in der Variante A und in der Variante B vom 23.11.2010. Diese sind als Anlage B (Variante A) und als Anlage D (Variante B) beigefügt.

Die ansatzfähigen Kosten beim Winterdienst steigen gegenüber dem Vorjahr um 13.829 €. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 28,13 %. Den größten Anteil daran haben die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes mit 12.000 €. Bei den Streumitteln ist

eine Steigerung von 2.000 € zu verzeichnen. Die ansatzfähigen Kosten dieser beiden Positionen werden aus den durchschnittlichen Kosten der letzten Jahre ermittelt. Hierbei musste berücksichtigt werden, dass die durchschnittlichen Kosten für den Winterdienst in den letzten Jahren, bedingt durch die jeweiligen Wetterlagen, stark angestiegen sind. Die weiteren Sach- und Personalkosten steigen um 1.029 €. Die Wettervorhersagen werden mittlerweile über einen kostenlosen Dienst bezogen. Hier entfällt der bisherige Ansatz von 1.200 €

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Winterwartung wurde bisher gem. Ratsbeschluss vom 18.12.2003 mit 15 % angesetzt.

Bei der Festlegung des Öffentlichkeitsanteils für den Winterdienst wurde seinerzeit ein enger sachlicher Zusammenhang mit der Festlegung des Öffentlichkeitsanteils bei der maschinellen Straßenreinigung gesehen. Diese Betrachtungsweise kann auch heute noch angenommen werden.

Bei der Abwägung zur Festlegung des Öffentlichkeitsanteils bei der maschinellen Straßenreinigung, wurde demnach auch der Winterdienst mit einbezogen. Als Ergebnis ist somit festzustellen, dass auch beim Winterdienst das Ermessen zur Festlegung des Öffentlichkeitsanteils in der Weise ausgeübt werden kann, indem der für die Stadt Coesfeld bei der maschinellen Straßenreinigung ermittelte Minimalansatz von 12,5 % berücksichtigt wird. Es wird daher vorgeschlagen, den Öffentlichkeitsanteil beim Winterdienst ab 2011 auf 12,5 % festzusetzen.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Bei der Kalkulation der Winterdienstgebühr kann die Intensität des Winters und die dadurch bedingte Häufigkeit der Streu- und Räumensätze durch den Baubetriebshof nicht konkret eingeschätzt werden. Aus diesem Grund werden bei der Kalkulation Durchschnittswerte für die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes und für die Streumittelkosten angesetzt. Daher kommt es bei den Jahresabschlüssen häufig zu größeren Abweichungen zwischen den Kostenansätzen in der Kalkulation und den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Betriebsabrechnung.

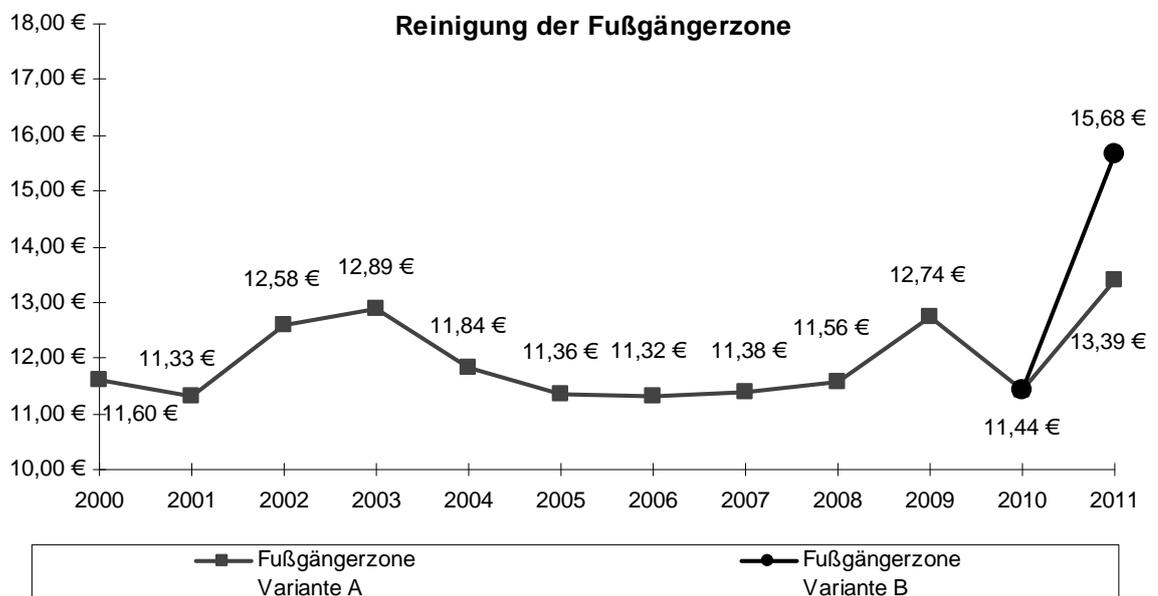
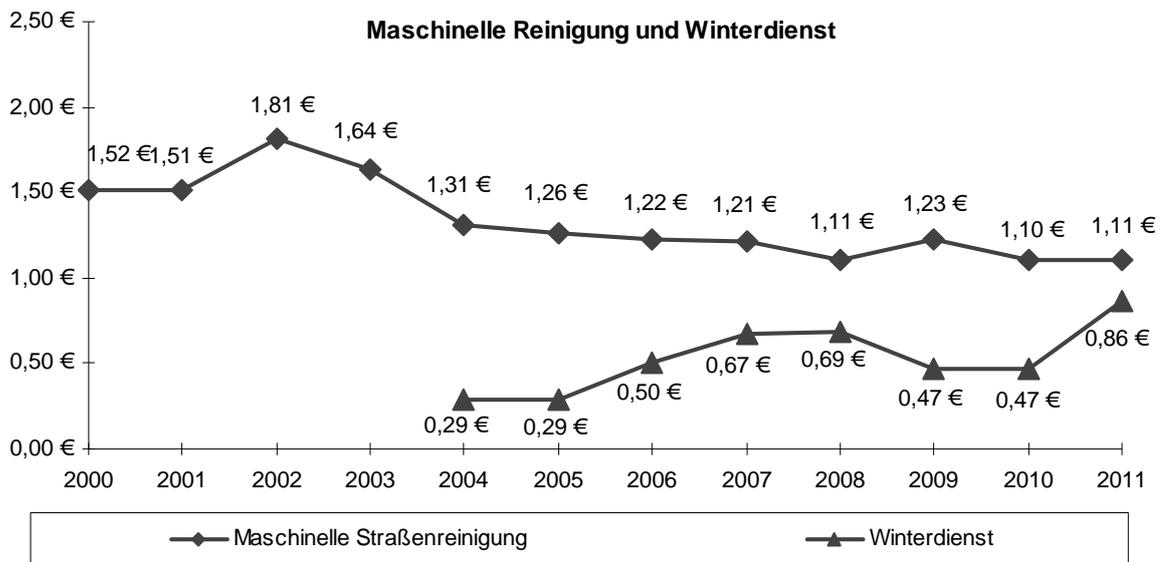
Aus der Betriebsabrechnung des Jahres 2009 besteht noch ein offenes Restdefizit in Höhe von 16.439 €. Unter Berücksichtigung des bisherigen Winters in der ersten Jahreshälfte 2010 und eines daher zu erwartenden Defizits bei der Abrechnung des Jahres 2010, wird vorgeschlagen, das Restdefizit aus 2009 in voller Höhe bei der Kalkulation für das Jahr 2011 anzusetzen.

Gebührensatz

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich für das Jahr 2010 der folgende Gebührensatz. Der Gebührensatz ist in beiden Kalkulationsvarianten gleich.

Bezeichnung	Gebühren- satz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung
Winterwartung →	0,86 €/lfdm	0,47 €/lfdm	+ 0,39 €

Die nachfolgenden Graphiken zeigen die Entwicklung der Gebühren in den vergangenen Jahren.



Anlagen:

- Anlage A: 8. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld mit den Gebührensätzen nach der Kalkulation Variante A
- Anlage B: Gebührenkalkulation Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 23.11.2010 - Variante A (Öffentlichkeitsanteil Fußgängerzone 40 %)
- Anlage C: 8. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld mit den Gebührensätzen nach der Kalkulation Variante B
- Anlage D: Gebührenkalkulation Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 23.11.2010 - Variante B (Öffentlichkeitsanteil Fußgängerzone 30 %)